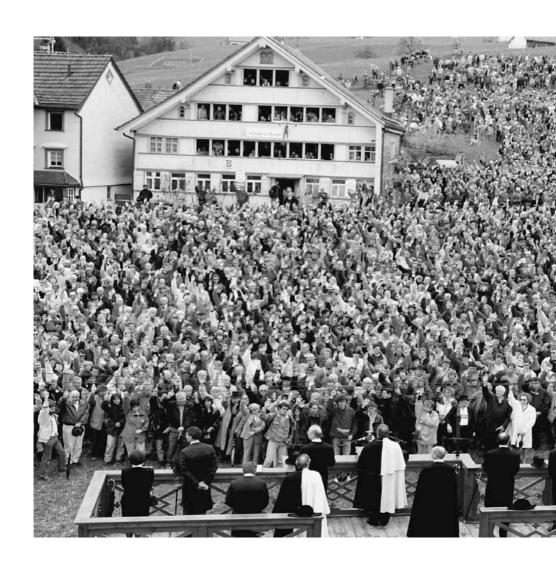


Kantonale Volksabstimmung

vom 13. Juni 2010

- 1 Volksinitiative: «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden»
- 2 Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); Beitritt von Appenzell Ausserrhoden
- 3 Kantonsverfassung; Teilrevision (Gerichte)





Volksinitiative: «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden»

Ausgangslage

Am 14. Dezember 2007 wurden auf der Kantonskanzlei die Unterschriftenlisten zur Volksinitiative «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden» eingereicht. Die Initiative verlangt die Wiedereinführung der Landsgemeinde als Versammlung der kantonalen Stimmberechtigten und oberstes Verfassungs- und Gesetzgebungsorgan. Der Regierungsrat stellte am 22. Januar 2008 fest, dass 1273 Unterschriften gültig sind und damit die Initiative die notwendige Anzahl Unterschriften erreicht hat und zustande gekommen ist.

Der Kantonsrat behandelte die Initiative in zwei Lesungen am 14. September 2009 und am 22. Februar 2010. Dabei stellte er zum einen die Gültigkeit der Initiative fest. Zum anderen lehnte er in beiden Lesungen die Initiative ab – in der namentlichen Schlussabstimmung vom 22. Februar 2010 mit 58:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Auf einen Gegenvorschlag wurde verzichtet.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden» annehmen?

Empfehlung

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 58:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Ablehnung der Volksinitiative.

Initiativtext

Die Landsgemeinde als Versammlung der kantonalen Stimmberechtigten und oberstes Verfassungs- und Gesetzgebungsorgan ist wieder einzuführen.

Allgemeine Informationen

An der Urnenabstimmung vom 28. September 1997 sprachen sich 54 Prozent der Stimmenden für die Abschaffung der Landsgemeinde aus. Die Stimmbeteiligung lag bei 61 Prozent. Gleichzeitig mit dem Entscheid über die Abschaffung der Landsgemeinde traten verschiedene Änderungen des kantonalen Rechts in Kraft oder wurden in der Folge vorgenommen. Seit der Abschaffung der Landsgemeinde besteht die Möglichkeit für briefliche und vorzeitige Abstimmungen auch auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Die Volksinitiative «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden» ist in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden. Wenn die Initiative angenommen wird, wäre erst über den Grundsatz Ja oder Nein zur Wiedereinführung der Landsgemeinde entschieden. Bei einem Ja zur Initiative müsste die Initiative umgesetzt werden. Das bedeutete, dass die Landsgemeinde wieder einzuführen wäre. Nur deren konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen wäre noch offen. Diese Ausgestaltung würde Gegenstand eines anschliessenden Verfassungs- und Gesetzgebungsverfahrens bilden. Dabei ginge es darum, die rechtlichen Grundlagen zu den Einzelheiten für die Landsgemeinde in der Kantonsverfassung und auf Gesetzesstufe zu erarbeiten. Die Änderungen der Verfassung wären zwingend den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Über die Gesetzesbestimmungen wäre nur eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn dies im Rahmen

eines Referendums (fakultatives Referendum, Behördenreferendum) verlangt würde.

Bei einer Annahme der Initiative durch die Stimmberechtigten wären somit der Kantonsrat und der Regierungsrat beauftragt und verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen für die Wiedereinführung der Landsgemeinde zu schaffen. Weil die Initiative in ihrer allgemeinen Form überhaupt keine Vorgaben macht, wie die Verfassung und die Gesetzgebung aussehen sollten, wäre es denkbar, dass dieser anschliessende Prozess längere Zeit beanspruchen würde und es auch sehr schwierig wäre, die unterschiedlichen Vorstellungen über eine neue Landsgemeinde in einer konsensfähigen Lösung zusammenzuführen.

Das Initiativkomitee macht geltend:

1997 haben die Ausserrhoder und Ausserrhoderinnen ihre jahrhundertealte Landsgemeinde an einer Urnenabstimmung abgeschafft. Zehn Jahre später, Ende 2007, reichten 1300 Stimmberechtigte eine Initiative ein,
die die Landsgemeinde wieder aufleben lassen
will. Die Initianten sind der Meinung, dass die
Abschaffung der Landsgemeinde unserem
Land mehr geschadet als genützt hat.

Natürlich anerkennen auch die Initianten, dass die Urnenabstimmung in technischen Fragen (Stimmbeteiligung, Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, genaue Auszählung der Stimmen) Verbesserungen gebracht hat. Der Preis für diese Verbesserungen war aber viel zu hoch. Mit der Abschaffung der Landsgemeinde ist Ausserrhoden zu einem mehr oder weniger gut verwalteten Allerwelts-Kanton geworden, von dem man nicht mehr so genau weiss, wozu es ihn überhaupt braucht. Die Landsgemeinde bedeutete politische Heimat und politische Kultur. Dieses Stück Heimat haben wir technischen Verbesserungen geopfert.

Die Initianten möchten die Landsgemeinde wieder einführen.

- weil so unser Kanton seine Identität und seinen Charakter wieder zurückbekommen kann. Dazu gehört als zentraler Punkt die Landsgemeinde.
- weil wir Demokratie und Politik wieder konkret erleben und mitgestalten wollen. Das Volk soll wieder sichtbar sein, die Regierung sich ihm stellen müssen.
- weil die Landsgemeinde eine Klammer war, die einen ansonsten eher auseinanderstrebenden Kanton zusammenhielt und wieder

halten kann. Was verbindet Schönengrund mit Reute, wenn nicht die Landsgemeinde?

 weil die Landsgemeinde das politische Geschehen in unserm Land wieder neu beleben kann.

und auch, weil die Landsgemeinde einfach schön ist, weil sie gut tut, weil sie ein Fest der Demokratie ist, das wir doch alle, Hand aufs Herz, vermissen.

Verschiebung der politischen Gewichte

Bei der Wiedereinführung der Landsgemeinde geht es aber nicht nur um Emotionen und Bauchgefühle. Die Abschaffung dieser zentralen demokratischen Institution in unserem Kanton hat auch eine deutliche Verschiebung der politischen Gewichte bewirkt. Der Regierungsrat, der Kantonsrat und die politischen Parteien wurden aufgewertet, an sie delegierte das Volk einen Teil seiner Rechte. Aus der direkten Versammlungsdemokratie wurde eine mehr repräsentative Demokratie. Der politische Prozess findet heute zwischen Kantonsrat und Regierung statt; das Volk darf diesen Prozess alle vier Jahre absegnen. Diese Delegation der Volksrechte ist in einem kleinen Gemeinwesen. wie dem unseren unnötig. Die Landsgemeinde soll wieder abschliessend über die Geschicke des Landes befinden können.

Die neue Landsgemeinde

Wenn die Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder am 13. Juni der Wiedereinführung der Landsgemeinde im Grundsatz zustimmen, muss ein breit abgestützter Prozess in Gang kommen, aus dem die konkrete Gestaltung der neuen Landsgemeinde hervorgehen wird. Dabei sollen mögliche Verbesserungen (zum

Beispiel öffentlicher Verkehr zum Nulltarif, Kinderhorte, strikte Eintrittskontrolle, wenn möglich auch elektronische Hilfsmittel beim Mehren) aufgenommen werden. Gleichzeitig soll der feierliche Charakter der Landsgemeinde erhalten bleiben. Regierung und Volk sollen sich wieder sichtbar gegenüberstehen. Mit dem Eidschwur wollen wir geloben, das Wohl

des Landes und seiner Bewohner zu fördern. Das Landsgemeindelied gibt uns ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das die Urne nicht vermitteln kann. So kann eine neue Landsgemeinde entstehen, die an unserer Tradition und Geschichte anknüpft und gleichzeitig den Ansprüchen der heutigen Zeit entspricht.

Erwägungen des Kantonsrates

Auswirkungen bei einer Wiedereinführung der Landsgemeinde

Mit einer Wiedereinführung der Landsgemeinde würde ein Teil der Stimmberechtigten das Stimm- und Wahlrecht nicht mehr wahrnehmen oder nicht mehr wahrnehmen können. Zum einen entfiele die bisherige Möglichkeit der brieflichen und vorzeitigen Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten nutzen und schätzen aus verschiedenen Gründen briefliche Abstimmungen und Wahlen zunehmend. Dieses Vorgehen ist beguem, einfach sowie zeitunabhängig und führt auch zu einer wesentlich höheren Stimm- und Wahlbeteiligung. Diese verändert sich von Abstimmung zu Abstimmung. Als Beispiel wurde die (eidgenössische) Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 analysiert und ergab bei den Gemeinden einen Anteil von brieflichen Stimmen zwischen 29 und 81 Prozent; bei 18 Gemeinden lag der Anteil über 50 Prozent. Zum anderen ist bei einer Landsgemeinde eine persönliche Anwesenheit am Abstimmungstag notwendig, was aus unterschiedlichen Gründen nie allen Stimmberechtigten zumutbar oder möglich wäre. Diese Personen wären von vorneherein vom Stimmrecht ausgeschlossen. Eine Kombination von Landsgemeinde und ergänzenden Stimmmöglichkeiten (an der Urne, brieflich oder elektronisch) erscheint nicht als taugliche Alternative und würde überdies zu einem «Zweiklassensystem» bei der Stimmabgabe führen.

Mit einer Wiedereinführung der Landsgemeinde würden künftige Formen von elektronischen Abstimmungen (e-Voting) und Wahlen erschwert. Gegenwärtig werden in anderen Kantonen verschiedentlich Formen von elektronischen Abstimmungen und Wahlen diskutiert oder erprobt. Damit werden Abstimmungen und Wahlen zusätzlich erleichtert, was sich auch auf die Höhe der Stimm- und Wahlbeteiligung auswirken dürfte. Mit einer Wiedereinführung der Landsgemeinde wäre auf Jahre hinaus die Möglichkeit für elektronische Abstimmungen und Wahlen auf kantonaler Ebene erschwert.

Eine Wiedereinführung der Landsgemeinde hätte eine geringere Stimmbeteiligung und damit eine tiefere Legitimität der Abstimmungsund Wahlergebnisse zur Folge. Die Beteiligung der Stimmberechtigten an der Landsgemeinde war erfahrungsgemäss deutlich geringer als es nunmehr die Stimmbeteiligung an Urnenabstimmungen ist. In Appenzell Ausserrhoden erfolgten nie exakte Einzelauszählungen zur Beteiligung an der Landsgemeinde, so dass lediglich Schätzungen möglich waren. Immerhin ergab die ausnahmsweise vorgenommene Auszählung der Landsgemeinde von 1988 anhand von Fotoaufnahmen eine Stimmbeteiligung von knapp 26 Prozent der Stimmberechtigten. Stimmberechtigt waren damals nur die Männer über 20 Jahren. Angaben über die Beteiligung an den Landsgemeinden nach Annahme des Frauenstimmrechts und Einführung des Stimmrechtalters 18 Jahre sind nicht verfügbar. Demgegenüber lag die Stimmbeteiligung bei kantonalen Urnengängen seit 1998 bei der Mehrheit der Abstimmungen zwischen 40 und 50 Prozent; die Wahlbeteiligung lag bei der Mehrheit der Wahlen zwischen 30 und 40 Prozent.

Mit einer Wiedereinführung der Landsgemeinde wäre auch eine Einschränkung der Flexibilität bei der Gesetzgebung verbunden, weil sich dann der Gesetzgebungsprozess grundsätzlich auf einen einzigen Termin im Jahr konzentrieren müsste. Dadurch ergäbe sich zwangsläufig - wie dies früher der Fall war - eine Verstärkung des Verordnungsrechtes des Parlamentes oder allenfalls des Regierungsrates. Dies, weil die neue Kantonsverfassung von 1995 im Unterschied zur früheren Verfassung ausdrücklich für verschiedene Fälle die Form des Gesetzes vorsieht und oftmals nicht mit dem Erlass von Gesetzen bis zur nächsten Landsgemeinde zugewartet werden könnte. Zwar besteht die Möglichkeit von ausserordentlichen Landsgemeinden oder vorläufigen Verordnungen, letztere aber nur bei zeitlicher Dringlichkeit, soweit dies zur Erfüllung übergeordneten Rechts nötig ist.

Anforderungen an die künftige Ausgestaltung einer Landsgemeinde

Im Unterschied zu den immer noch bestehenden Landsgemeinden in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Glarus wären an eine neu einzuführende Landsgemeinde erhöhte Anforderungen zu stellen. Der Regierungsrat hat deshalb ein Rechtsgutachten eingeholt zur Klärung, inwieweit die Volksinitiative mit dem Bundesrecht und dem Völkerrecht vereinbar ist und welche Anforderungen für eine rechtskonforme Ausgestaltung bei einer Wiedereinführung der Landsgemeinde zu beachten wären.

Das erstattete Rechtsgutachten vom 3. November 2008 kommt zum Schluss, dass die Initiative im Falle einer Annahme durch die Stimmberechtigten grundsätzlich umgesetzt werden könnte, ohne dass höherrangiges Recht verletzt würde. Das Rechtsgutachten hält allerdings klar fest, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden bei einer Wiedereinführung der Landsgemeinde besondere organisatorische und verfahrensmässige Vorkehren treffen müsste, um die Fairness des politischen Entscheidverfahrens zu wahren. Im Vordergrund stehen folgende Bereiche:

 Genügende Grösse des Landsgemeindeplatzes; Sorge für die Sicherheit der Teilnehmenden; Kontrolle der Teilnehmenden; Massnahmen zur Ermöglichung der Teilnahme

Mit einer Wiedereinführung der Landsgemeinde wären Vorkehren zu treffen, dass alle Stimmberechtigten, die an einer Landsgemeinde teilnehmen wollten, teilnehmen und kontrolliert werden könnten und dass deren Sicherheit gewährleistet wäre. Betroffen wäre eine Anzahl von bis zu 10 000 Stimmberechtigten (von insgesamt rund 36 000 Stimmberechtigten im Kanton), in Einzelfällen sogar noch mehr. Hinzuweisen ist insbesondere auf den Sicherheitsaspekt. Die Sensibilität in diesem Bereich ist in den letzten Jahren als Folge einer gewachsenen Gewaltbereitschaft deutlich gestiegen und würde die Durchführung einer politischen Versammlung in der genannten Grössenordnung anspruchsvoller machen, als dies vor zwanzig Jahren der Fall war.

Gewährleistung der Beratung, Möglichkeit des unmittelbaren, direkten Austauschs von Argumenten und Gegenargumenten, jedenfalls von Sachgeschäften an der Landsgemeinde

Mit einer Wiedereinführung der Landsgemeinde wären Vorkehren zu treffen, dass eine je nach Sach- oder Wahlgeschäft unterschiedlich grosse Anzahl von Stimmberechtigten die Möglichkeit zur Diskussion hätte. Geeignete Massnahmen wären grundsätzlich möglich; allerdings stiesse eine derartige Versammlung rasch an ihre Grenzen, wenn zu viele Wortmeldungen (auch bei Redezeitbeschränkungen etc.) anstünden.

Normierung des Verfahrens zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse

Mit einer Wiedereinführung der Landsgemeinde wäre das Verfahren zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu regeln. Im Rechtsgutachten wird die Ermittlung der Ergebnisse mit Hilfe eines Schätzverfahrens als zulässig erachtet. Organisatorisch wäre eine Alternative mit einem Auszählverfahren vorzusehen für den Fall, dass das Schätzverfahren aufgrund eines geringen Stimmunterschieds an Grenzen stossen würde. Die offene Stimmabgabe an der Landsgemeinde erscheint nach Auffassung des Rechtsgutachtens nur so lange als zulässig, als keine mit vertretbarem Aufwand verfügbaren technischen Mittel eingesetzt werden könnten, die eine geheime Stimmabgabe erlaubten. Inwieweit für eine Landsgemeinde eine entsprechende technische Infrastruktur einerseits und mit vertretbarem Aufwand andererseits realisiert werden könnte, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt.

Schlussbemerkungen

Der Kantonsrat kann die zugunsten der Volksinitiative angeführten Überlegungen für eine Wiedereinführung der Landsgemeinde grundsätzlich nachvollziehen. Die Landsgemeinde hatte in Appenzell Ausserrhoden während langer Zeit Tradition und prägte das politische Leben nachhaltig. Mit der Abschaffung der Landsgemeinde im Jahr 1997 verschwand ein zentrales politisches Element und der bedeutendste politische Anlass im Kanton. Der Kantonsrat erachtet es als sehr wichtig, dass die Diskussion um eine Wiedereinführung der Landsgemeinde in Würdigung aller Umstände geführt wird.

Für den Kantonsrat überwiegen gesamthaft gesehen die Nachteile, die mit der Wiedereinführung der Landsgemeinde verbunden wären, die Vorteile, die eine Landsgemeinde haben kann. Hinzu kommt, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden auch an der oberen Grenze des aus organisatorischer Sicht Möglichen und Zumutbaren liegt. Eine neue Landsgemeinde wäre anders auszugestalten als die traditionelle Landsgemeinde, wie sie in der Erinnerung besteht, so dass sie zu Enttäuschungen der Initianten und der Stimmberechtigten führen müsste.

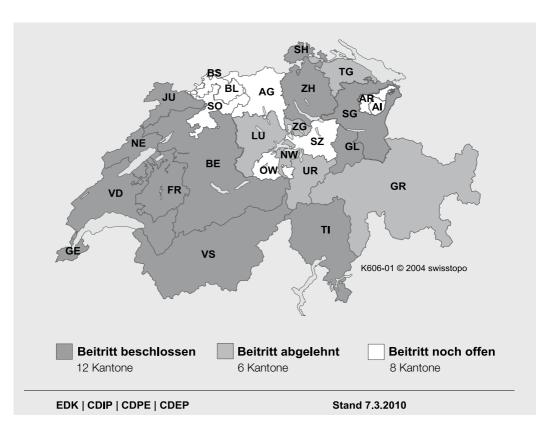
Die grosse Mehrheit des Kantonsrates ist der Überzeugung, dass es in den jetzigen politischen Verfahren im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein starkes Engagement der Stimmberechtigten gibt und dass auch eine neue politische Kultur entstanden ist, die vielleicht manchmal nüchterner, dafür aber rechtsstaatlich besser abgesichert ist.

Appenzell Ausserrhoden hat seit 13 Jahren gute Erfahrungen mit Urnenabstimmungen bei kantonalen Vorlagen gemacht, und dies mit Abstimmungsbeteiligungen, die regelmässig weit höher lagen, als dies bei den bestbesuchten Landsgemeindeversammlungen der Fall war. Dass mit dem Verschwinden der Landsgemeinde ein Teil der traditionellen Kultur verloren gegangen ist, wird nicht in Frage gestellt. Aber die Wiedereinführung einer demokratisch legitimierten Landsgemeinde würde an viele schwer realisierbare und zudem aufwendige Bedingungen geknüpft. In einem Kanton, in welchem in einzelnen Gemeinden bis zu 80 Prozent brieflich abgestimmt wird,

macht die Forderung nach einer Wiedereinführung der Landsgemeinde kaum Sinn. Eine Landsgemeinde wie vor 13 Jahren wird es nicht mehr geben. Darin sind sich sowohl Befürworter als auch Gegner einig.

Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates kommt zum Schluss, dass eine Neueinführung der Landsgemeinde zu vielen Problemen führen würde. Die Auffassung der Initianten, wonach das Interesse an der kantonalen Politik seit der Abschaffung der Landsgemeinde gesunken sei und ein Kulturverlust stattgefunden habe, wird mehrheitlich nicht geteilt. In der Diskussion wurde verschiedentlich ein Gemeinschaftsgefühl angesprochen, das mit einer Landsgemeinde verbunden wäre. Berechtigterweise stellt sich die Frage, ob eine Landsgemeinde tatsächlich zu einer sozialen Gemeinschaft führen könnte oder ob es nicht auch einen Ausschluss aus dieser sozialen Gemeinschaft gäbe für jene, welche daran nicht teilnehmen könnten oder nicht teilnehmen möchten. Die gesamte Diskussion hat gezeigt, dass die eingeschränkten Möglichkeiten für eine Teilnahme an der Landsgemeinde ein staatspolitisches und staatsrechtliches Problem darstellen. Diese Frage stellte sich früher schon. Sie stellt sich nun bei den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in verstärktem Masse.

Der Kantonsrat beantragt in Würdigung all dieser Umstände, die Initiative den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Auf das Gegenüberstellen eines Gegenvorschlages wird verzichtet.



Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); Beitritt von Appenzell Ausserrhoden

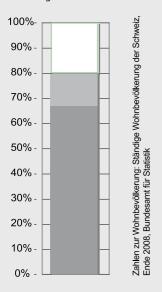
Ausgangslage

Das Schweizer Schulwesen besteht aus 26 kantonalen Schulsystemen mit eigener Gesetzgebung und eigenen Lehrplänen. Das Schweizer Stimmvolk nahm am 21. Mai 2006 einen neuen Bildungsverfassungsartikel mit 85,6 Prozent Zustimmung deutlich an (in Appenzell Ausserrhoden: 79,8 Prozent JaStimmenanteil). Dieser verpflichtet Bund und Kantone, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen und ihre Anstrengungen diesbezüglich zu koordinieren. Zuständig für die Volksschulen sind weiterhin die Kantone. Kommt auf dem

Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); Beitritt von Appenzell Ausserrhoden

Bezug zur Wohnbevölkerung

Wie hoch ist der Anteil an der schweizerischen Wohnbevölkerung in diesen Kantonen



© 2010 EDK - CDIP - CDPE- CDEP

Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande, so kann der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen. Das vorliegende HarmoS-Konkordat setzt den Auftrag der Bundesverfassung und des Stimmvolkes um. Zwölf Kantone sind bisher beigetreten, sechs haben den Beitritt abgelehnt.

Das Konkordat regelt die wesentlichen Inhalte und die strukturellen Eckwerte der Volksschule wie den Schuleintritt, die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge. Das Konkordat bezweckt, die Qualität der Volksschule hochzuhalten und die interkantonale Mobilität zu verbessern.

Der Kantonsrat genehmigte den Beitritt zum HarmoS-Konkordat in der Schlussabstimmung mit 48 zu 12 Stimmen bei zwei Enthaltungen. Er unterstellte die Vorlage dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h der Kantonsverfassung. Deshalb entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne über den Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrhoden zum HarmoS-Konkordat.

Appenzell Ausserrhoden hat eine fortschrittliche Volksschule. Bei einem Beitritt muss die Dauer der Volksschule im Schulgesetz neu geregelt werden. Die beiden heute freiwilligen Schuljahre, das erste Kindergartenjahr und das 9. Schuljahr werden obligatorisch. Über 96 % der Schülerinnen und Schüler besuchen bereits heute die beiden freiwilligen Schuljahre. Daher sind nur wenige von den Änderungen betroffen. Die hochgerechneten Mehrkosten eines Beitritts betragen für den Kanton und die Gemeinden je Fr. 150 000.–, insgesamt somit Fr. 300 000.–.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) genehmigen?

Empfehlung

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 48 zu 12 Stimmen bei zwei Enthaltungen, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zu genehmigen.

Allgemeine Informationen

Das HarmoS-Konkordat wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erarbeitet. Es wurde per 1. August 2009 in Kraft gesetzt, nachdem die dafür notwendige Anzahl von zehn Kantonen beigetreten war.

Inhalte des HarmoS-Konkordats

Dauer der Schulstufen

Das HarmoS-Konkordat geht von einer obligatorischen Schulzeit von insgesamt elf Jahren aus. Die Primarstufe umfasst auch den Kindergarten. Das HarmoS-Konkordat schreibt nicht vor, wie die Schuleingangsstufe ausgestaltet werden muss. Sowohl der heute übliche Kindergarten als auch andere Formen der Eingangsstufe wie die Grundstufe oder die Basisstufe sind mit dem Konkordat vereinbar. Wenn nachfolgend vom Eintritt in den Kindergarten die Rede ist, ist damit der Schuleintritt im Sinne des HarmoS-Konkordats gemeint. An die Primarstufe schliesst wie bisher die Sekundarstufe I an, welche das heutige siebente bis neunte Schuljahr umfasst.

Eintritt in den Kindergarten

Der obligatorische Eintritt in den Kindergarten erfolgt nach dem HarmoS-Konkordat mit dem erfüllten vierten Altersjahr. Der Stichtag gemäss HarmoS ist der 31. Juli, heute ist es in Appenzell Ausserrhoden der 30. April. Das heisst, dass neu jeweils am 1. August Kinder in den Kindergarten eintreten, die dann zwischen vier und fünf Jahre alt sind.

Flexibilisierung und Individualisierung

Die Schülerinnen und Schüler sollen die einzelnen Stufen der Volksschule ihrer Entwicklung entsprechend schneller oder langsamer durchlaufen können.

Bildungsstandards, Schweizerisches Bildungsmonitoring

Das HarmoS-Konkordat schafft die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von verbindlichen, gesamtschweizerischen Bildungsstandards, in denen die Kompetenzen beschrieben werden, welche die Schülerinnen und Schüler mindestens erreichen sollen. Im Rahmen nationaler Stichproben wird überprüft, ob die Bildungsstandards erreicht werden oder nicht. Das Bildungsmonitoring ist ein Instrument der Qualitätssicherung. Damit wird die Zielerreichung des Schulsystems überprüft.

Lehrpläne und Lehrmittel

In der Schweiz wird es künftig für die Volksschule einen einheitlichen Lehrplan pro Sprachregion geben. Der Lehrplan für die Deutschschweiz soll 2012/2013 vorliegen. Auch die Lehrmittel werden sprachregional koordiniert. Lehrpläne und Lehrmittel orientieren sich an den Vorgaben von HarmoS, insbesondere an den Bildungsstandards.

Blockzeiten und Tagesstrukturen

Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone, die Unterrichtszeit auf Primarschulstufe in Blockzeiten zu organisieren. Weiter werden die Kantone verpflichtet, bedarfsgerechte Tagesstrukturen einzuführen, falls ein erheblicher Bedarf besteht. Heute ist dies freiwillig. Die häufigsten Erscheinungsformen sind Mittagstische und Angebote von betreuten Randstunden vor oder nach Schulbeginn.

Sprachenunterricht

Das HarmoS-Konkordat sieht zwei Fremdsprachen vor. Die erste wird spätestens ab der dritten Klasse unterrichtet, die zweite spätestens ab der fünften Klasse. Vorgesehen sind eine zweite Landessprache und Englisch.

Auswirkungen eines Beitritts

Kindergarten

Bei einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat besuchen alle Kinder während zwei Jahren den Kindergarten. Von dieser Bestimmung sind nur wenige Kinder zusätzlich betroffen. Über 96 % der Ausserrhoder Kinder besuchen bereits heute das freiwillige erste Kindergartenjahr. Durch die Verlegung des Stichtags sind die jüngsten Kinder im Kindergarten nach einem Beitritt drei Monate jünger als heute.

Auch weiterhin sind Ausnahmen beim Kindergarteneintritt möglich. Der Regierungsrat hat in Aussicht gestellt, dass er die geltende Aufschubsregelung im Rahmen der Umsetzung des HarmoS-Konkordats beibehalten möchte. Die Schulleitungen werden demnach auf Antrag der Eltern auch künftig einen Aufschub des Kindergarteneintritts bewilligen können, wenn ein Kind noch nicht reif für den Kindergarten ist oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Weiter wird geprüft, ob lange Schulwege künftig ebenfalls als gesetzlicher Grund für einen Aufschub vorgesehen werden sollen.

9. Schuljahr

Nach einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat besuchen alle Jugendlichen das 9. Schuljahr. Von dieser Änderung sind nur wenige Schülerinnen und Schüler zusätzlich betroffen, besuchen doch bereits heute über 96 % das betreffende Schuljahr.

Lehrpläne und Lehrmittel

Ein Beitritt hat zur Folge, dass der sprachregionale Lehrplan übernommen wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Unterrichtszeit für die einzelnen Fächer koordiniert. Da Appenzell Ausserrhoden im schweizerischen Mittel liegt, sind weder Veränderungen noch Kostenfolgen zu erwarten.

Tagesstrukturen

Bei einem Beitritt zum HarmoS-Konkordat sind die Schulträger zur Einführung von Angeboten von Tagesstrukturen verpflichtet, falls ein erheblicher Bedarf besteht. Bei einem Beitritt sind geringe Veränderungen zu erwarten, denn 12 der 20 Ausserrhoder Gemeinden haben bereits heute auf freiwilliger Basis solche Angebote eingeführt. In diesen Gemeinden leben mehr als drei Viertel der Ausserrhoder Kinder und Jugendlichen.

Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates interpretieren den Begriff «bedarfsgerecht» so, dass nicht jeglicher Bedarf zwingend zur Schaffung von Tagesstrukturen führen muss. Der Bedarf muss erheblich sein. Die zuständigen Gemeindebehörden haben in dieser Frage ein Ermessen. Weiter haben die Gemeinden bei der konkreten Ausgestaltung einen relativ grossen Handlungsspielraum. Es sind verschiedene Abstufungen im Angebot möglich, von der Vermittlung von Gastfamilien für das Mittagessen für Kinder mit weitem Schulweg bis hin zu umfassenden Tagesstrukturen.

Regelungsbereiche ohne Auswirkungen

Abgesehen von den genannten Bereichen sind bei einem Beitritt keine Auswirkungen zu erwarten, weil die Ausserrhoder Volksschule bereits heute die Vorgaben des HarmoS-Konkordats erfüllt. Genannt werden an dieser Stelle ausdrücklich die bereits eingeführten Blockzeiten und der Sprachenunterricht (Englisch ab der dritten Klasse und Französisch ab der fünften Klasse der Primarstufe).

Finanzielle Auswirkungen

Bei einem Beitritt von Appenzell Ausserrhoden zum HarmoS-Konkordat ist mit Mehrkosten von rund Fr. 300000.– pro Jahr zu rechnen.

Für das Bildungsmonitoring und die gesamtschweizerischen Leistungsmessungen werden Kosten in der Höhe von Fr. 100000.– pro Jahr entstehen. Weitere Fr. 50000.– werden jährlich beim Departement Bildung für Instrumente der Datenbearbeitung und für statistische Auswertungen entstehen. Diese Kosten trägt der Kanton.

12 Gemeinden haben bereits heute Tagesstrukturen eingeführt. Ergibt sich in den anderen Gemeinden ein erheblicher Bedarf, müssen nach einem Beitritt Angebote eingeführt werden. Die Kosten hängen vom konkreten Angebotsumfang und der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ab. Bei einem Vollangebot (Mittagstisch an fünf Tagen pro Woche und lückenlose Betreuung zu Randstunden) wird der jährliche Nettoaufwand für eine mittelgrosse Gemeinde rund Fr. 30 000.– pro Jahr betragen. Auf dieser Basis werden die gesamten Mehrkosten für die Tagesstrukturen auf Fr. 150 000.– pro Jahr geschätzt. Diese Kosten werden von den Gemeinden getragen.

Die Gesamtausgaben für die Volksschulen von Appenzell Ausserrhoden betragen mehr als Fr. 105 Mio. Gemessen daran betragen die jährlichen Mehrkosten des HarmoS-Beitritts rund 0,3 %.

Erwägungen des Kantonsrates

Viele Lernende aus Appenzell Ausserrhoden absolvieren aufgrund der geografischen Lage unseres Kantons einen Teil ihrer Ausbildung in anderen Kantonen, vor allem im Kanton St. Gallen. Daher ist es zu begrüssen, wenn in allen Kantonen gleiche Schulstrukturen gelten und im Wesentlichen die gleichen Inhalte vermittelt werden. Besonders gilt dies für den eng verflochtenen Bildungsraum Ostschweiz.

Appenzell Ausserrhoden soll zudem aktiv an der von Bildungsverfassung und Volk ver-

langten Koordination der Volksschule mitgestalten. Dies ist gerade für die kleineren Kantone wichtig. Ohne diese Mitwirkung setzen die grösseren Kantone die Rahmenbedingungen unter sich fest.

Der Kantonsrat stimmte mit 48 zu 12 Stimmen bei zwei Enthaltungen dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zu. Unterschiedliche Meinungen wurden in der Beratung zum Eintrittsalter in den Kindergarten, zum zweijährigen Kindergartenobligatorium und zur Bestimmung über die bedarfsgerechten Tagesstrukturen vertreten. Darüber hinaus stiessen die Inhalte des Konkordats weitgehend auf Zustimmung.

Argumente im Kantonsrat für einen Beitritt (48 Stimmen):

- Ein früher Kindergarteneintritt verbessert die Bildungschancen aller Kinder. Speziell gilt dies für Kinder aus bildungsferneren Familien.
- Bildungsstandards und Monitoring sorgen dafür, dass die Qualität der Ausserrhoder Schulen weiterhin hochgehalten wird.
- Aufgrund verschiedener Familienmodelle und zunehmender Erwerbstätigkeit beider Elternteile besteht ein Bedürfnis nach Tagesstrukturen (Mittagstische usw.). Aber auch Familien, die nicht darauf angewiesen sind, schätzen dies. Wenn ein Bedarf besteht, ist es richtig, dass Angebote eingeführt werden müssen.
- Eine gute Schule ist ein Standortfaktor. Der Abbau von Mobilitätshindernissen schafft einen Beitrag dazu.
- Die Ausserrhoder Volksschule ist bereits weitgehend kompatibel zu HarmoS. Insbesondere fallen bei einem Beitritt – im Gegensatz zu anderen Kantonen – keine markanten Mehrkosten an.

Argumente im Kantonsrat gegen einen Beitritt (12 Stimmen):

- HarmoS geht über den Auftrag aus der Bundesverfassung hinaus.
- Mit HarmoS greift der Staat zu stark in die Familien ein und entzieht den Eltern die Erziehungsverantwortung. Das erste Kindergartenjahr soll weiterhin freiwillig bleiben.
- Die Gemeinden sollen nicht zur Einführung von Angeboten der Tagesstrukturen verpflichten werden, auch wegen der Kostenfolgen.
- Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur unseres Kantons sind viele Schulwege für Kinder zwischen vier und fünf Jahren zu lang und zu beschwerlich.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.
- ² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

- ¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.
- ² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:
- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt.
- c. Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen.

- d. Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen k\u00fcnstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die F\u00förderung von Kreativit\u00e4t, manuellem Geschick und \u00e4sthetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

- ¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landesprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.
- ² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.
- ³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.
- ⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

- ¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.
- ² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.
- ³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.
- ⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK1), in der Regel nach dem 10. Schuljahr.
- ⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

- ¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.
- ² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:
- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.
- ³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹.
- ⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

- ¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.
- ² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.
- ³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.
- ⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

- ¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.
- ² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

- ¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.
- ² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹⁾.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

¹⁾ Erlasssammlung der EDK, Ziff. 1.1

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Der Generalsekretär: sig. Isabelle Chassot sig. Hans Ambühl



Kantonsverfassung; Teilrevision (Gerichte)

Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 treten die drei Prozessgesetze des Bundes in Kraft, die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Diese Prozessgesetze werden die kantonale Zivilpro-

zessordnung und die kantonale Strafprozessordnung ablösen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesprozessgesetze
haben die Kantone die durch das Bundesgesetz über das Bundesgericht notwendigen
Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren
der Vorinstanzen in Zivil- und Strafsachen zu
erlassen. Den Kantonen verbleibt noch dort,
wo das Bundesrecht keine Regelung trifft, ein
eigener Gestaltungsspielraum. Das ist vorwiegend bei der Behördenorganisation der Fall.

Kantonsverfassung; Teilrevision (Gerichte)



Mit der vorliegenden Verfassungsänderung werden die notwendigen Voraussetzungen dazu geschaffen.

Der Kantonsrat hat der Teilrevision der Kantonsverfassung mit 59: 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Den Stimmberechtigten werden bezüglich der Frage, wer die Mitglieder des Obergerichts wählen soll, zwei Varianten unterbreitet. Die Vorlage «Wahlorgan Kantonsrat» sieht vor, dass die Mitglieder des Obergerichts künftig vom Kantonsrat gewählt

werden. Demgegenüber beinhaltet der Eventualantrag «Wahlorgan Stimmberechtigte» die bestehende Lösung, wonach alle Mitglieder des Obergerichts von den Stimmberechtigten gewählt werden und der Kantonsrat aus dem Kreis der gewählten Oberrichterinnen und Oberrichter das Präsidium und Vizepräsidium wählt. Der Kantonsrat empfiehlt mit 34:21 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Variante Wahlorgan Kantonsrat für die Mitglieder des Obergerichts zuzustimmen. Die Teilrevision der Verfassung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Abstimmung

Abstimmungsfrage 1

Wollen Sie die Teilrevision der Kantonsverfassung mit dem «Wahlorgan Kantonsrat» für die Mitglieder des Obergerichts (Wahlorgan Kantonsrat gemäss Seite 30–32) annehmen?

Abstimmungsfrage 2

Wollen Sie die Teilrevision der Kantonsverfassung mit dem «Wahlorgan Stimmberechtigte» für die Mitglieder des Obergerichts (Wahlorgan Stimmberechtigte gemäss Seite 33–35) annehmen?

Stichfrage

Falls beide Varianten der Teilrevision der Kantonsverfassung angenommen werden: Soll die Teilrevision der Kantonsverfassung mit dem Wahlorgan Kantonsrat für die Mitglieder des Obergerichts oder die Teilrevision der Kantonsverfassung mit dem Wahlorgan Stimmberechtigte für die Mitglieder des Obergerichts in Kraft treten?

Stimmzettel

Die drei Fragen, die Sie auch auf dem Stimmzettel finden, können wie folgt beantwortet werden: Die Abstimmungsfrage 1 und die Abstimmungsfrage 2 können je mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden; das «doppelte Ja»

/ «doppelte Nein» ist zulässig. Bei der Stichfrage muss ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet. Ebenfalls als nicht beantwortet gilt die Stichfrage, wenn beide Felder angekreuzt werden.

Schlussabstimmung im Kantonsrat

Der Kantonsrat beschliesst die Teilrevision der Kantonsverfassung, in der Variante Wahlorgan Kantonsrat für die Mitglieder des Obergerichts mit 55: 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, in der Variante Wahlorgan Stimmberechtigte für die Mitglieder des Obergerichts mit 55: 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

In der Schlussbestimmung vom 3. Mai 2010 hat der Kantonsrat mit 59: 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Teilrevision der Kantonsverfassung zugestimmt.

Allgemeine Informationen

Während das materielle Zivil- und Strafrecht seit langem vereinheitlicht ist, gibt es in der Schweiz heute nach wie vor 26 kantonale Zivilund Strafprozessordnungen. Diese Rechtszersplitterung im Bereich des Verfahrensrechts entspringt der bisherigen verfassungsrechtlichen Kompetenz der Kantone im Bereich des Verfahrensrechtes und der Gerichtsorganisation, Im Jahr 2000 haben Volk und Stände eine umfassende Justizreform beschlossen und den Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafprozessrechts ermächtigt. Die angestrebte Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen sorgt für Transparenz und Berechenbarkeit der Regeln, ermöglicht eine einheitlichere Praxis und erleichtert die Weiterentwicklung und wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts.

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen neue Gerichte und Schlichtungsbehörden vor. Die notwendigen Organisationsbestimmungen dazu werden in einem neuen Erlass, dem Justizgesetz geschaffen. Dieses regelt die Organisation und Zuständigkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden. Weiter wird das Justizgesetz ergänzende Vorschriften zur Schweizerischen ZPO, zur Schweizerischen StPO und zur Schweizerischen JStPO enthalten. Die vorliegende Änderung der Kantonsverfassung ist die notwendige verfassungsmässige Grundlage für das Justizgesetz.

Inhalt der vorliegenden Teilrevision

Zusammenführung von Ober- und Verwaltungsgericht

Nach geltendem Recht bestehen als kantonale obere Gerichte das Obergericht und das Verwaltungsgericht. Seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1995) werden die beiden Gerichte durch eine einzige Person in Personalunion präsidiert. Der derzeitige Präsident ist vollständig ausgelastet. Die neuen Prozessordnungen werden dem Obergericht erheblich und dem Verwaltungsgericht etwas mehr Arbeitaufwand verursachen. Dieser zusätzliche Aufwand wird durch das in Personalunion geführte Doppelpräsidium nicht mehr bewältigt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, das Verwaltungsgericht in das Obergericht zu integrieren und neben dem vollamtlichen Präsidium ein weiteres Vollamt für das neue Obergericht vorzusehen.

Wahl und Richterzahlen Obergericht

Der Kantonsrat hat beschlossen, für die Wahl des Obergerichts zwei Varianten zu unterbreiten:

Nach der Variante «Wahlbehörde Kantonsrat» sollen der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Obergerichts künftig vom Kantonsrat gewählt werden. Dies schafft mehr Transparenz im Wahlverfahren und ermöglicht es einem breiteren Personenkreis zu kandidieren, da die Parteizugehörigkeit bei einer Wahl durch den Kantonsrat eine untergeordnete Rolle spielt.

Wahlkompetenzen bei Wahlen der richterlichen Behörden					
Bestehendes Recht	Variante «Wahlbehörde Kantonsrat»	Variante «Wahlbehörde Stimmberechtigte»			
Art. 60	Art. 60	Art. 60			
(Abs. 1 unverändert)	(Abs. 1 unverändert)	(Abs. 1 unverändert)			
² Die Stimmberechtigten wählen:	² Die Stimmberechtigten wählen:	² Die Stimmberechtigten wählen:			
a) die Mitglieder des Regie- rungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet;	a) die Mitglieder des Regie- rungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet;	a) die Mitglieder des Regie- rungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet;			
b) die Mitglieder des Oberge- richtes und des Verwaltungs- gerichts;	lit. b, aufgehoben	b) die Mitglieder des Obergerichtes;			
c) den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.	c) den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.	c) den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.			
Art. 73	Art. 73	Art. 73			
¹ Der Kantonsrat wählt:	¹ Der Kantonsrat wählt:	¹ Der Kantonsrat wählt:			
(lit. a und d-f unverändert)	(lit. a und d-f unverändert)	(lit. a und d-f unverändert)			
abis) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vize- präsidenten oder die Vize- präsidentinnen des Ober- gerichtes;	abis) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vize- präsidenten oder die Vize- präsidentinnen und die wei- teren Mitglieder des Ober- gerichtes;	a ^{bis}) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vize- präsidenten oder die Vize- präsidentinnen des Ober- gerichtes;			
b) die Mitglieder und Präsi- denten oder Präsidentinnen des Kantons- und des Ju- gendgerichts;	b) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsi- denten oder die Vizepräsiden- tinnen und die weiteren Mit-	b) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsi- denten oder die Vizepräsiden- tinnen und die weiteren Mit-			

glieder des Kantonsgerichtes;

bbis) die Präsidenten oder die

Präsidentinnen und die wei-

teren Mitglieder der Schlich-

tungsbehörden;

glieder des Kantonsgerichtes;

b^{bis}) die Präsidenten oder die

Präsidentinnen und die wei-

teren Mitglieder der Schlich-

tungsbehörden;

Gemäss Variante «Wahlbehörde Stimmberechtigte» soll daran festgehalten werden, dass der Kantonsrat aus der Mitte der weiterhin von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder des Obergerichts den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen bestimmt. Entsprechend ist der Wortlaut von Art. 73 Abs. 1 lit. abis KV anzupassen. Zudem führt die Aufhebung des Verwaltungsgerichts zu einer entsprechenden Änderung von Art. 60 Abs. 2 lit. b. KV.

Weiter wird auf die Nennung der Richterzahl in der Verfassung verzichtet und der Gesetzgebung überlassen. Im Entwurf des Justizgesetzes ist vorgesehen, dass die Abteilungen des Obergerichts weiterhin in Fünferbesetzung tagen sollen. An der bisherigen Arbeitsweise in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege wird festgehalten. Zwei Abteilungen befassen sich mit Zivil- und Strafsachen und zwei Abteilungen mit öffentlich-rechtlichen Streitsachen.

Kantons- und Jugendgericht

Das Kantonsgericht als erstinstanzliches Zivilund Strafgericht wird wie bisher, aber verkleinert weiterbestehen, indem dessen Abteilungen künftig in Dreierbesetzung tagen werden. Die Einzelrichter des Kantonsgerichts werden zudem die Funktionen des mit der StPO neu geschaffenen Zwangsmassnahmengerichts (bisher Haftrichter genannt) übernehmen. Das kantonale Jugendgericht, das pro Jahr nur einige wenige Fälle zu beurteilen hat, soll aufgehoben und das Kantonsgericht als kantonales Jugendgericht eingesetzt werden.

Der Kantonsrat wird wie bisher den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichts wählen. Da inskünftig eine Abteilung des Kantonsgerichts die Funktionen des Jugendgerichts aus-

üben wird, entfällt die Wahl des Jugendgerichts durch den Kantonsrat.

Zurzeit sind zwei Gerichtspräsidenten und eine Gerichtspräsidentin vollamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts. Sie führen den Vorsitz der drei Abteilungen des Kantonsgerichts und amten als Einzelrichter. Das Kantonsgericht wählt jeweils an seiner konstituierenden Sitzung eine dieser drei Personen für zwei Jahre als Präsident oder Präsidentin des Gesamtgerichts und eine zweite Person für zwei Jahre als Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin des Gesamtgerichts. Neu wird der Kantonsrat den Präsidenten oder die Präsidentin auf eine volle Amtsdauer von vier Jahren wählen, der oder die für die Führung des Kantonsgerichts zuständig und verantwortlich ist. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich.

Ebenfalls beim Kantonsgericht wird neu auf die Nennung der Richterzahl in der Verfassung verzichtet und der Gesetzgebung überlassen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Prozessordnungen soll gemäss Entwurf des Justizgesetzes beim Kantonsgericht in der Regel die Dreierbesetzung der Gerichtsabteilungen eingeführt werden.

Schlichtungsbehörden

Die Schweizerische ZPO schreibt die Wahl von kantonalen Schlichtungsbehörden und ein differenziertes Schlichtungsverfahren vor, für dessen Durchführung die bisherigen Gemeindevermittlerämter wegen der in den meisten Gemeinden geringen Fallzahlen nicht mehr geeignet erscheinen. Es wird daher die Schaffung von drei Vermittleramtskreisen für die ehemaligen Landesbezirke Hinter-, Mittel- und Vorderland vorgeschlagen. Die vom Bundesrecht vorgeschriebene Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse besteht bereits. Sie kann weitergeführt werden. Neu ist eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen zu schaffen.

Der Kantonsrat wird also drei Vermittler oder Vermittlerinnen, deren Stellvertreter sowie die Mitglieder und die Präsidenten oder Präsidentinnen der beiden Schlichtungskommissionen zu wählen haben. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mietschlichtungsstelle und die Schlichtungsstelle in Gleichstellungssachen als separate Behörden auszugestalten.

Die Schweizerische StPO sieht in Ehrverletzungssachen keine Vermittlung mehr vor. Entsprechende Strafanträge sind ab 2011 direkt bei der Staatsanwaltschaft oder der Kantonspolizei einzureichen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben werden im Justizgesetz genannt. Art. 94 Abs. 1 lit. a KV nennt in Abweichung vom bisherigen Text nur noch die Schlichtungsbehörden ohne Aufzählung ihrer Aufgaben.

Staatsanwaltschaft

Die Schweizerische StPO schreibt den Kantonen die Schaffung einer Staatsanwaltschaft vor, deren Aufgabe in der Leitung des Vorverfahrens, der eigentlichen Strafuntersuchung, der Anklageerhebung, der Vertretung der Anklage vor Gericht und gegebenenfalls der Ergreifung von Rechtsmitteln besteht.

Die Staatsanwaltschaft wird nach geltendem Recht auf Vorschlag des Regierungsrats durch den Kantonsrat gewählt. Der Bundesgesetzgeber hat sich in der Schweizerischen Strafprozessordnung für das so genannte Staatsanwaltschaftsmodell entschieden. Das bedeutet, dass das gesamte Strafverfahren bis hin zur Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens in den Händen eines Staatsanwalts liegt. In unserem Kanton wird die bisherige Strafuntersuchungsbehörde, das heisst das Verhöramt, nach dem Entwurf zu einem Justizgesetz sämtliche Funktionen der Staatsanwaltschaft nach Bundesrecht übernehmen. Da der Begriff Staatsanwaltschaft ein zentraler

Begriff der Schweizerischen StPO ist, soll das bisherige Verhöramt die bundesrechtliche Bezeichnung Staatsanwaltschaft erhalten. Wahlbehörde des Leiters dieser «neuen» Staatsanwaltschaft ist der Regierungsrat. Die bisherige Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 8 der kantonalen Strafprozessordnung, die ausschliesslich öffentliche Anklägerin und Aufsichtsinstanz über das Verhöramt war, wird es nicht mehr geben. Damit ist die Wahlkompetenz des Kantonsrats nicht mehr gerechtfertigt. Art. 73 Abs. 1 lit. c KV ist entsprechend anzupassen.

Die Schweizerische StPO schreibt den Kantonen die Bezeichnung einer Aufsichtsbehörde für die neue Staatsanwaltschaft vor. Diese Aufgabe ist wichtig und soll daher auch in der Verfassung verankert werden. Zu diesem Zwecke wird Art. 82 Abs. 2 KV ergänzt.

Unvereinbarkeiten

Der Katalog der Unvereinbarkeiten in Art. 63 Abs. 1 KV soll an die Abschaffung der Vermittler und des Verwaltungsgerichts sowie an die vom Bundesrecht neu vorgesehenen paritätischen Schlichtungsbehörden angepasst werden.

Seit der Einführung des Verwaltungsgerichts war die Mitgliedschaft in diesem und einem Gemeinderat unvereinbar, weil der Gemeinderat in Einzelfällen Vor- oder Vorvorinstanz des Verwaltungsgerichts sein konnte. Nach der vorgeschlagenen Integration des Verwaltungsgerichts in das Obergericht erscheint es sinnvoll, diese Unvereinbarkeitsregelung für das neue Obergericht zu übernehmen. Der Kantonsrat hat diese Unvereinbarkeit zusätzlich auf das Kantonsgericht ausgeweitet, um damit eine konsequente Gewaltenteilung zwischen administrativen und richterlichen Behörden zu gewährleisten.

Bereits im Vernehmlassungsverfahren haben einige Teilnehmer vorgeschlagen, dass kantonale Angestellte generell nicht in das neue Obergericht gewählt werden sollen. Der Kantonsrat hat diese Idee aufgenommen, obwohl die Einführung einer neuen Unvereinbarkeit nicht direkt etwas mit der Umsetzung der neuen Schweizerischen Prozessgesetze zu tun hat. Sie steht aber in einem indirekten Zusammenhang, weil die Gerichte aufgrund der Prozessordnungen teilweise neu organisiert werden müssen. Angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden ist der Kantonsrat noch einen Schritt weiter gegangen als im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen wurde. Er schlägt vor, dass eine Tätigkeit als kantonaler Angestellter oder kantonale Angestellte mit der Ausübung eines richterlichen Amtes auf Stufe Kantonsgericht und Obergericht unvereinbar werden soll. Der Kantonsrat erachtet die blosse Anwendung von Ausstandsregeln für kantonale Angestellte als ungenügendes Instrument zur Verwirklichung der richterlichen Unabhängigkeit und einer ausreichenden Gewaltentrennung.

In Art. 63 Abs. 2 KV sollen die Partnerinnen und Partner nach dem Partnerschaftsgesetz erwähnt werden. Diese Anpassung steht nicht in einem direkten Zusammengang mit der Einführungsgesetzgebung zu den schweizerischen Prozessordnungen. Die vorliegende Verfassungsrevision bietet aber einen zweckmässigen Anlass, die Kantonsverfassung dem bereits geltenden Bundesrecht anzupassen.

Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der voll- und nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte

Art. 83 Abs. 3 KV bestimmt, dass der Kantonsrat die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates regelt. Eine ähnliche Bestimmung für die Besoldung sowie für

die Entschädigung an die Richterinnen und Richter fehlt in der geltenden Verfassung. Als der Kantonsrat am 12. Mai 2003 die Verordnung über die Anstellung und Besoldung von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie über die Entschädigungen an nebenamtliche Richterinnen und Richter erlassen hatte, stützte er diese Verordnung auf Art. 74 Abs. 2 KV ab. Art. 74 Abs. 2 KV nennt aber nur in allgemeiner Weise Verordnungen nach Verfassung und Gesetz. In der geltenden Verfassung fehlt eine analoge Bestimmung, wie sie Art. 83 Abs. 3 KV enthält. Die Gesetze, die entsprechende Bestimmungen ebenfalls enthalten könnten, bis heute aber nicht enthalten haben, werden auf das Inkrafttreten der schweizerischen Prozessordnungen aufgehoben. Es erscheint daher sachgerecht, Art. 94 KV mit einem Absatz 3 zu ergänzen, der inhaltlich Art. 83 Abs. 3 KV entspricht.

Art. 117ter

Mit den Übergangsbestimmungen in Artikel 117^{ter} der Verfassung wird der geordnete Übergang von der bisherigen in die neue Ordnung sichergestellt, indem die neuen Regelungen in Bezug auf die neuen Unvereinbarkeiten, die Aufhebung des Verwaltungsgerichts und die Vermittlerämter erst nach Ende der Amtsdauer 2007 bis 2011 am 31. Mai 2011 greifen sollen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der eidgenössischen Prozessordnungen führt zu höherem Personalaufwand, namentlich im Gerichts- und Strafverfolgungsbereich. Mit dem Vorschlag, auch das Vizepräsidium des künftigen Obergerichts mit einer vollzeitlich tätigen Person zu besetzen, ist neu von Mehrkosten von ca. Fr. 330 000.—beim Obergericht und je Fr. 100 000.—beim Kantonsgericht und bei der neuen Staatsanwaltschaft auszugehen.

Mit der Wahl der Schlichtungsbehörden durch den Kantonsrat (vgl. Art. 73 Abs. 1 lit. bbis KV) werden die bisher in den Gemeinden gewählten Vermittler zu «kantonalen Behörden». Daher ist es sachgerecht, wenn die Kosten für diese Ämter vom Kanton getragen werden. Insgesamt dürfte mit Kosten von rund Fr. 120 000.– (Lohnkosten für die Vermittlerämter und Infrastrukturkosten) zu rechnen sein, denen wiederum in etwa zwei Drittel Gebühreneinnahmen entgegenstehen. Die Gebühreneinnahmen fallen beim Kanton an.

Variante «Wahlbehörde Kantonsrat»

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

Änderung vom ...

Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden beschliessen:

I.

Die Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 60

(Abs. 1 unverändert)

² Die Stimmberechtigten wählen:

(lit. a und c unverändert)

lit. b, aufgehoben

Art. 63

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören:

(lit. a und c unverändert)

- b) dem Ober- oder Kantonsgericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten:
- d) dem Kantonsgericht und dem Obergericht;
- e) als Mitglied einer Schlichtungsbehörde einem kantonalen Gericht.

² Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.

Art. 66

Wer als Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende Mai aus dem Amte aus.

Art. 73

Der Kantonsrat wählt:

(lit. a und d-f unverändert)

- abis) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen und die weiteren Mitglieder des Obergerichtes;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen und die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes;
- bbis) die Präsidenten oder die Präsidentinnen und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsbehörden:
- c) auf Vorschlag des Regierungsrates: den Ratschreiber oder die Ratschreiberin;

(Abs. 2 unverändert)

Art. 82

(Abs. 1 unverändert)

² Er führt die kantonale Verwaltung und beaufsichtigt gemäss Gesetz die Staatsanwaltschaft und die Gemeinden.

Art. 94

- ¹ Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
- a) die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen;
- lit. b, aufgehoben
- c) das Kantonsgericht zur Beurteilung von Zivil- und Strafsachen in erster Instanz;
- d) das Obergericht als einzige oder Rechtsmittelinstanz in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen;

lit. e, aufgehoben

31

(Abs. 2 unverändert)

³ Der Kantonsrat regelt die Besoldung, die berufliche Vorsorge und die Entschädigungen der Mitglieder der Gerichte.

Art. 117ter Amtsdauer

- ¹ Die durch diese Teilrevision der Verfassung geschaffenen Unvereinbarkeiten sind auf Ende der laufenden Amtsdauer zu beheben.
- ² Die für die laufende Amtsdauer gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Verfassung bis zum Ablauf der Amtsdauer Mitglieder des Obergerichtes.
- ³ Die von den Stimmberechtigten der Gemeinden gewählten Vermittler und Vermittlerinnen behandeln die bei ihnen bis zum 31. Dezember 2010 eingehenden Vermittlungsbegehren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer.

II.

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Variante «Wahlbehörde Stimmberechtigte»

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

Änderung vom ...

Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden beschliessen:

I.

Die Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 60

(Abs. 1 unverändert)

² Die Stimmberechtigten wählen:

(lit. a und c unverändert)

b) die Mitglieder des Obergerichtes;

Art. 63

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören:

(lit. a und c unverändert)

- b) dem Ober- oder Kantonsgericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten:
- d) dem Kantonsgericht und dem Obergericht;
- e) als Mitglied einer Schlichtungsbehörde einem kantonalen Gericht.

33

² Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.

¹⁾ bGS 111.1

Art. 66

Wer als Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende Mai aus dem Amte aus.

Art. 73

¹ Der Kantonsrat wählt:

(lit. a und d-f unverändert)

- abis) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen des Obergerichtes;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen und die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes;
- bbis) die Präsidenten oder die Präsidentinnen und die weiteren Mitglieder der Schlichtungs-behörden:
- c) auf Vorschlag des Regierungsrates: den Ratschreiber oder die Ratschreiberin;

(Abs. 2 unverändert)

Art. 82

(Abs. 1 unverändert)

² Er führt die kantonale Verwaltung und beaufsichtigt gemäss Gesetz die Staatsanwaltschaft und die Gemeinden.

Art. 94

- ¹ Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
- a) die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen;
- lit. b, aufgehoben
- c) das Kantonsgericht zur Beurteilung von Zivil- und Strafsachen in erster Instanz;
- d) das Obergericht als einzige oder Rechtsmittelinstanz in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen:

lit. e, aufgehoben

(Abs. 2 unverändert)

³ Der Kantonsrat regelt die Besoldung, die berufliche Vorsorge und die Entschädigungen der Mitglieder der Gerichte.

Art. 117ter Amtsdauer

- ¹ Die durch diese Teilrevision der Verfassung geschaffenen Unvereinbarkeiten sind auf Ende der laufenden Amtsdauer zu beheben.
- ² Die für die laufende Amtsdauer gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Verfassung bis zum Ablauf der Amtsdauer Mitglieder des Obergerichtes.
- ³ Die von den Stimmberechtigten der Gemeinden gewählten Vermittler und Vermittlerinnen behandeln die bei ihnen bis zum 31. Dezember 2010 eingehenden Vermittlungsbegehren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer.

II.

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.